

Ordo Franciscanus Saecularis

Region Bayern



**Statut der Region Bayern des OFS Deutschland –
Fassung vom 25.05.2020 (ersetzt Fassung vom 18./19.09.2009)**

§1 Bereich und Sitz

- 1** Die Region Bayern des OFS Deutschland ist Zusammenschluss aller lokalen Gemeinschaften, sowie der Personalgemeinschaften des OFS Deutschland, die ihren Sitz in den Grenzen des Freistaates Bayern haben.
- 2** Der Sitz der Region Bayern ist Altötting. Dort ist auch die Geschäftsstelle angesiedelt.

§2 Organe

Organe der Region Bayern sind

- a) das Regionalkapitel
- b) das Regionalwahlkapitel
- c) der regionalvorstand

§3 Das Regionalkapitel

- 1** Dem Regionalkapitel gehören an:
 - a) der Regionalvorstand
 - b) die Diözesansprechern / Diözesansprecherinnen
 - c) Delegierte aus den lokalen Gemeinschaften und den Personalgemeinschaften
 - d) der / die Jugendbeauftragte
 - e) weitere Mitglieder mit beratender Stimme, die vom Regionalvorstand berufen werden können.
- 2** Das Regionalkapitel ist höchstes Organ auf regionaler Ebene. Es tritt jährlich zusammen, gemäß Artikel 3,2 in Verb. Mit Artikel 7 des Nationalstatutes.
Es wird von dem Regionalvorsteher / der Regionalvorsteherin unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen einberufen.

- 3 Die Delegierten gem. (1) c) werden durch die Diözesantage aus den Mitgliedern der Gemeinschaften in der betreffenden Diözese gewählt. Pro Diözese sind 2 Delegierte zu wählen, wobei die Diözesansprecherin eine / der Diözesansprecher einer der Delegierten ist. Diese Zahl kann bis höchstens 1% der jeweiligen Mitgliederzahl überschritten werden.
- 4 Eine außerordentliches Regionalkapitel ist einzuberufen, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder des Regionalkapitels schriftlich begründet und beantragt wird.
- 5 Zu den Aufgaben des Regionalkapitels gehören:
 - a) Erstellung von Arbeitsrichtlinien für die Tätigkeiten des Regionalvorstands, sowie für die Förderung der Spiritualität der Gemeinschaft in der Region
 - b) Berichte des Regionalvorstandes entgegenzunehmen
 - c) Beschlussfassung über Änderungen des Regionalstatuts
 - d) Fortsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e) alle weiteren Aufgaben, die dem Regionalkapitel nach dem Nationalstatut und den Konstitutionen zufallen.

§4 Das Regionalkapitel

- 1 Mitglieder des Regionalwahlkapitels sind die Mitglieder des Regionalkapitels mit Ausnahmen der Mitglieder der Konferenz der Regionalassistenten.
- 2 Aufgabe des Regionalwahlkapitels ist
 - 1 a) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Regionalvorstandes und der Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen.
 - 2 a) die Wahl des Regionalvorstandes
b) die Wahl der Delegierten für das Nationalkapitel
c) die Wahl eines / einer Jugendbeauftragten

- d) die Bestimmung zweier Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen
- e) die Benennung von Vorschlägen für die Regionalassistenten, die der Regionalvorsteher / die Regionalvorsteherin dann von den jeweiligen Höheren Oberen des Ersten Ordens (und ggf. des TOR) erbittet

§5 Der Regionalvorstand

Der Regionalvorstand besteht aus

- dem Regionalvorsteher / der Regionalvorsteherin
- dem stellvertretenden Regionalvorsteher / der Regionalvorsteherin
- dem Regionalkassenwart / der Regionalkassenwartin
- dem Bildungsbeauftragten / der Bildungsbeauftragten
- den Mitgliedern der Konferenz der Regionalassistenten

§6 Aufgaben des Regionalvorstandes

Aufgaben des Regionalvorstandes sind:

- 1 die Ausführung der Beschlüsse des Regionalkapitels
- 2 die Führung der täglichen Geschäfte
- 3 die Koordination der Aktivitäten der Region
- 4 die Vorbereitung der Tagungen von Regionalkapitel und Regionalwahlkapitel
- 5 die Wahrnehmung von Weisungsbefugnissen zu Anstellungsverhältnissen auf regionaler Ebene¹
- 6 die jährliche Entgegennahme der Rechenschaftsberichte der lokalen und Personalgemeinschaften und die Erstellung des Berichtes für den Nationalvorstand (vgl. Art. 63,2.f der Konstitutionen)
- 7 die Vorlage von Berichten über die Situation der Region an das Regionalkapitel
- 8 die Durchführung von geschwisterlichen Visitationen in den lokalen Gemeinschaften gem. Art. 92-94 der Konstitutionen und das Erbitten der geschwisterlichen und pastoralen Visitation von Nationalvorstand

(vgl. Art. 63,2.g der Konstitutionen), sowie alle weiteren in den Konstitutionen aufgeführten Aufgaben

§7

Protokolle

Über die Tagungen und Sitzungen der Organe ist vom Regionalschriftführer / der Regionalschriftführerin oder von einer anderen beauftragten Person ein Protokoll anzufertigen, das vom Regionalschriftführer / Regionalschriftführerin und dem Regionalvorsteher / der Regionalvorsteherin zu unterzeichnen ist.

§8

Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen haben vor Ende der Amtszeit des Regionalvorstandes eine Buch- und Kassenprüfung vorzunehmen und dem Regionalwahlkapitel entsprechend Bericht zu erstatten.

§9

Abstimmungen, Wahlen, Unvereinbarkeit von Ämtern

- 1** Gemäß Art. 8.1 des Nationalstatuts sind die Organe unabhängig von der Zahl der Erschienenen dann beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- 2** Abstimmungen erfolgen in der Regel per Akklamation, Geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn dies von einem Mitglied beantragt wird.
- 3** Beschlüsse werden im Allgemeinen mit absoluter Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung eines Antrags. Beschlüsse über Änderungen des Regionalstatuts bedürfen einer Zweidrittelmehrheit des Regionalkapitels und der Zustimmung des Nationalvorstandes.

- 4** Für die Durchführung von Wahlen und die Unvereinbarkeit von Ämtern gilt die für den OFS Deutschland erlassene Wahlordnung (Anlage2).

¹ Die Dienstgeberfunktion wird aufgrund der gegebenen zivilrechtlichen Struktur vom Nationalvorstand ausgeübt, auch bei solchen auf lokaler Ebene; in letzterem Fall würde der Vorstand der lokalen Gemeinschaft die Weisungsbefugnisse wahrnehmen.

Anlage 1

STATUT

für die Diözesansprecher / Diözesansprecherinnen der Region Bayern des OFS Deutschland

1) Die Wahl eines Diözesansprechers / einer Diözesansprecherin

Die Wahl des Diözesansprechers / der Diözesansprecherin erfolgt durch den Diözesantag nach den Bestimmungen von §§ 3f. der nationalen Wahlordnung (Anlage2).

2) Amtszeit

Die Amtszeit ist jeweils auf 3 Jahre begrenzt. Wiederwahl ist möglich.

3) Die Aufgaben des Diözesansprechers / der Diözesansprecherin

1. Er / sie vertritt die Interessen des OFS und seiner lokalen Gemeinschaften im Bereich der Diözese oder in ähnlichen Gremien.
2. Er / sie ist Ansprechpartner / Ansprechpartnerin für eben diese Stelle, wenn es um Fragen und Veranstaltungen der Geistlichen Laiengemeinschaften in einer Diözese geht.
3. In ähnlicher Weise steht er/sie auch als Sprecher/Sprecherin zwischen Regionalvorstand und den lokalen Gemeinschaften im Bereich einer Diözese und umgekehrt. In seine/ihre besondere Zuständigkeit fallen – in Zusammenarbeit mit dem Regional-vorstand – die Vorbereitung des Diözesantages des OFS vor Ort und die werbemäßige Unterstützung der überregionalen Bildungsangebote (Gemeinschaftstage, Exerzitien, Schulungstage u. ä.)
4. Über diesen direkten Auftrag hinausgehende Aktivitäten (Diözesanwallfahrten, Mitwirkung bei Diözesanfesten, Exerzitien, Schulungstage u. ä.)
5. Er / sie gehören dem Regionalkapitel an.

6. Einer gedeihlichen Zusammenarbeit zwischen Regionalvorstand und Diözesansprecher / Diözesansprecherin dient die gegenseitige (auszugsweise) Übermittlung von Protokollen, Berichten, Programmen.

Anlage 2

WAHLORDNUNG – Fassung vom 21.09.2020

§ 1 – Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für alle Ebenen des OFS Deutschland

§ 2 – Wahlversammlung

Der Vorsteher jener Ebene, auf der die Wahl stattfindet, lädt mit einer Frist von wenigstens einem Monat die Wahlberechtigten unter Angabe der Tagesordnung zur Wahlversammlung ein.

§ 3 – Leitung der Wahl (vgl. Konstitutionen Art. 76 ff.)

1. Bei der Wahlversammlung führt der Vorsteher der nächsthöheren Ebene oder ein von ihm Delegierter den Vorsitz.
2. Auf allen Ebenen darf der Vorsitzende der Wahlversammlung nicht selbst zum Kreis der Wahlberechtigten gehören.

An der Wahlversammlung nimmt auch der Geistliche Assistent der nächsthöheren Ebene oder ein von ihm Delegierter teil. Vorsitzender und Assistent sind nicht wahlberechtigt.

3. Die Wahlversammlung bestimmt aus ihrer Mitte zur Unterstützung des Vorsitzenden einen Sekretär und zwei Wahlbeisitzer.
4. Wahlergebnisse werden vom Sekretär bekannt gegeben und vom Wahlvorsitzenden bestätigt.
5. Über den Verlauf und das Ergebnis der Wahl fertigt der Sekretär ein Protokoll an, das vom Wahlvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 4 – Wahlvorschläge

Vorschlagsberechtigt ist jedes Mitglied der Gemeinschaft, in der die Wahl stattfindet.

§ 5 – Wahlrecht

1. Das aktive Wahlrecht haben, soweit sie der Gemeinschaft durch endgültiges oder zeitliches Versprechen angehören, die Mitglieder der Wahlversammlung, die bisherigen Inhaber der neu zu besetzenden Ämter und die Vertreter der Jugend.
2. Das passive Wahlrecht haben alle Mitglieder des entsprechenden Wahlbereichs, die das Versprechen auf Lebenszeit abgelegt haben. Assistenten haben kein passives Wahlrecht.

§ 6 – Wahlablauf (vgl. Konstitutionen Art. 78 ff.)

1. Wahlen werden grundsätzlich geheim durchgeführt.
2. Als gewählt gilt, wer die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigt.
3. Bei der Wahl des Vorstehers erfolgt nach zwei erfolglosen Wahlgängen Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen. Bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgang gilt der an Versprechensjahren Ältere als gewählt. Das gleiche Verfahren gilt für die Wahl von stellvertretenden Vorstehern.
4. Bei Wahlen für weitere Ämter entscheidet nach einem ersten erfolglosen Wahlgang in einem zweiten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt Abs. 3, Satz 2.

§ 7 – Wiederwahl (vgl. Konstitutionen Art. 79)

1. Vorsteher und ihre Stellvertreter können für zwei aufeinander folgende dreijährige Amtszeiten gewählt werden. Wenn es außerordentliche Umstände erfordern, ist für eine dritte und letzte Wiederwahl die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Wahlberechtigten im ersten Wahlgang erforderlich.

2. Für die übrigen zu vergebende Ämter ist Wiederwahl für mehrere aufeinander folgende dreijährige Amtszeiten möglich. Von der zweiten Wiederwahl an ist allerdings im ersten Wahlgang eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erforderlich. Nach zwei aufeinander folgenden Amtszeiten ist ein Drittel des zu wählenden Gremiums zu erneuern.

§ 8 – Unvereinbare Ämter (vgl. Konstitutionen Art. 82)

Unvereinbar sind:

- Vorsteherämter auf mehreren Ebenen
- die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter einer Ebene in einer Person
- Aufgaben der Kassenprüfer und Vorstandsämter

§ 9 – Nichteinhaltung der Wahlvorschriften

In allen Fällen, in denen die Vorschriften dieser Wahlordnung nicht eingehalten werden, hat der Vorstand der höheren Ebene die Pflicht, die Wahlen für ungültig zu erklären und neue Wahlen anzusetzen.